

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 518

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 409/76

Urteil des BAG vom 28. September 1977

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 409/76

1 Sa 44/75 Baden-Württemberg

Verkündet

am 28. September 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. September 1977 durch den Richter Siara als Vorsitzenden, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Paetsch und Döring für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird unter Zurückweisung der Revision der Klägerin das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 10. Mai 1976 - 1 Sa 44/75 - aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Reutlingen vom 17. Oktober 1975 - 2 Ca 13/75 - wird als unzulässig verworfen.

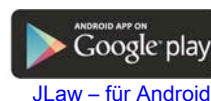
Die Klägerin hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin, eine griechische Gastarbeiterin, war bei dem Beklagten von Dezember 1968 bis zum 30. März 1974 als Arbeiterin beschäftigt. Mit der Klage fordert sie vom Beklagten rückständigen Lohn, Urlaubsentgelt und Urlaubsabgeltung im Gesamtbetrag von 6.676,45 DM. Sie hat einen entsprechenden Klageantrag gestellt.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Er hat die Höhe der Klageforderungen nicht bestritten, hält sie jedoch für verjährt und gemäß den auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren tariflichen Vorschriften für verfallen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage wegen Verfalls der Klageforderungen abgewiesen. Das Urteil ist auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. Oktober 1975 ergangen und im Verkündungstermin vom 17. Oktober 1975 verkündet worden. Der Klägerin ist es zu Händen ihrer Prozeßbevollmächtigten am 11. November 1975 zugestellt worden.

Gegen dieses Urteil haben die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin unter dem 24. November 1975 eine an das Arbeitsgericht in Reutlingen gerichtete Berufungsschrift eingereicht, die am 27. November 1975 beim Arbeitsgericht Reutlingen und am 28. November 1975 beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg eingegangen ist. Im Kopf der Berufungsschrift ist das Aktenzeichen 2 Ca 13/75 angegeben. Der weitere Inhalt der Berufungseinlegung lautet u.a. wie folgt:

"In Sachen

O / H

legen wir gegen das uns am 11.11.1975 zugestellte Urteil

B e r u f u n g

ein mit folgenden Anträgen:

1. Das Urteil des Arbeitsgerichts Reutlingen vom 3.10.1975 wird abgeändert.
2. ..."

Unter den Ziff. I und II der Berufungsschrift folgt danach die Berufungsbegründung.

Unter dem 28. November 1975 wies das Landesarbeitsgericht die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin darauf hin, daß die

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Berufungsschrift am 27. November 1975 beim Arbeitsgericht Reutlingen eingegangen und der Briefumschlag den Poststempel vom 26. November 1975, 15 (Uhr), trage. Die Berufungsfrist sei danach abgelaufen.

Die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin haben darauf mit Schriftsatz vom 4. Dezember 1975, der am 9. Dezember 1975 eingegangen ist, die Berufung wiederholt und zugleich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt. Die Schrift lautet u.a. wie folgt:

"Die Berufungsschrift mit Anträgen und Begründung wurde von dem Unterzeichnenden am Freitag, den 21.11.1974 diktieren. An diesem Tage kam es nicht mehr dazu, daß die Berufungsschrift geschrieben wurde. Sie wurde deshalb am Montag, den 24.11.1975 geschrieben. Der Unterzeichnende ordnete noch ausdrücklich an, daß sie per Eilboten abgeschickt werden solle, damit sie unbedingt am Tage des Ablaufs der Berufungsfrist, also am 25.11.1975, bei dem Gericht eingehe.

Vorstehende Tatsachen werden anwaltlich versichert.

Die Nachforschungen des Unterzeichnenden, wie es dazu kam, daß der Brief erst am 26.11. um 15.00 Uhr abgestempelt wurde und am 27.11. beim Arbeitsgericht Reutlingen einging, haben folgendes ergeben:

Der Unterzeichnende pflegt beim Diktat von Schriftsätzen, Briefen etc. Anschriften und Aktenzeichen nicht mitzudiktieren, da Frau W , die geprüfte Anwaltsgehilfin und im Büro des Unterzeichnenden tätig ist, diese Formalia stets selbst hinzuzufügen pflegt. Frau W arbeitet in dieser Hinsicht absolut zuverlässig und hat in dieser Hinsicht in den 1 1/2 Jahren, die sie bei dem Unterzeichnenden arbeitet, noch nie einen Fehler gemacht. Der Unterzeichnende hat sich deshalb auch in diesem Falle vollkommen darauf verlassen, daß Frau W die Berufungsschrift an das richtige Gericht, also an das Landesarbeitsgericht Stuttgart, adressierte.

Im vorliegenden Falle hat sich Frau W , wahrscheinlich deshalb, weil sie kurz zuvor eine Revisionsschrift in einer Strafsache geschrieben hatte, die ja bei dem Gericht der Vorinstanz einzulegen war, offensichtlich geirrt und die Berufungsschrift versehentlich an das Arbeitsgericht Reutlingen gerichtet.

Der Unterzeichnende prüfte dies nicht noch einmal besonders nach, da, wie schon erwähnt, Frau W in dieser Hinsicht bisher immer vollkommen zuverlässig gearbeitet hat. Außerdem hatte der Unterzeichnende am Nachmittag des 24.11.1975 noch einen Gerichtstermin, nach dem er nicht mehr ins Büro zurückkehrte. Da sich der Unterzeichnende schon etwas verspätet hatte, verließ er das Büro in großer

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Eile. Frau W gab ihm die soeben fertig geschriebene Berufungsschrift zum Unterschreiben, wobei sie ihm zur Beschleunigung gerade die letzte Seite hinhielt, damit der Unterzeichnende seine Unterschrift anbringen konnte. Auch deshalb ist dem Unterzeichnenden nicht aufgefallen, daß die Berufungsschrift an das falsche Gericht gerichtet war.

Es ist dies aber nicht als ein Verschulden des Unterzeichnenden zu betrachten, da er dies auch sonst nicht nachgeprüft hätte und auch nicht hätte nachprüfen müssen, da, wie bereits erwähnt, Frau W in dieser Hinsicht sonst absolut zuverlässig war.

Der Brief wurde dann von dem im Büro des Unterzeichnenden tätigen Lehrling, Fräulein C Sch, am Abend des 24.11.1975 zwischen 18.30 Uhr und 19.00 Uhr in Tübingen bei der Hauptpost eingeworfen. Fräulein Sch erinnert sich deshalb so genau daran, weil Frau W ihr ausdrücklich ans Herz gelegt hatte, diesen Brief ja nicht zu vergessen. Fräulein Sch geht sonst normalerweise nicht zur Hauptpost, um die Post einzuwerfen, an diesem Abend hatte sie aber dort in der Nähe ohnehin etwas zu erledigen und warf deshalb die Post, darunter auch diesen Brief, bei der Hauptpost in Tübingen ein. Der Unterzeichnende hat sich durch einen Anruf bei der Tübinger Postbehörde davon überzeugt, daß dies stimmt. Der Sonderstempel, mit dem der Brief abgestempelt ist, wird nämlich nur auf dem Tübinger Hauptpostamt verwendet. Am 26.11.75, als der Brief abgestempelt wurde, war Fräulein Sch überhaupt nicht in der Nähe der Hauptpost.

Es ist uns somit unerklärlich und jedenfalls nicht auf ein Verschulden des Unterzeichnenden oder des Personals zurückzuführen, daß dieser Eilbrief tatsächlich erst am 26.11.1975 abgestempelt wurde.
....."

In der Sache hat die Klägerin in der Berufung ihren erstinstanzlichen Antrag wiederholt.

Der Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

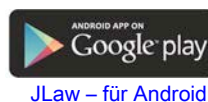
Das Landesarbeitsgericht hat der Klägerin durch Beschluß vom 29. März 1976 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gewährt. Es hat danach unter teilweiser Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 2.337,95 DM nebst 4 % Zinsen zu zahlen. Im übrigen hat es die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen. Beide Parteien haben Revision eingelegt. Der Beklagte erstrebt die Abweisung der Klage in vollem Umfang. Die Klägerin erstrebt die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verurteilung der Beklagten, soweit dies nicht bereits im Urteil des Landesarbeitsgerichts geschehen ist.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision der Klägerin hat keinen Erfolg, da bereits die von ihr eingelegte Berufung unzulässig war.

a) Zunächst hat das Landesarbeitsgericht der Klägerin unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gewährt. Dies kann auch noch in der Revisionsinstanz nachgeprüft werden (vgl. BAQ Nr. 22 zu § 518 ZPO [zu II c der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Nach § 238 Abs. 3 ZPO in der ab 1. Juli 1977 geltenden Fassung ist die Wiedereinsetzung zwar unanfechtbar. Die Anfechtbarkeit bestimmt sich hier jedoch nach der Rechtslage vor dem 1. Juli 1977, da das Urteil des Landesarbeitsgerichts vor dem Inkrafttreten der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 am 1. Juli 1977 (BGBl. I, 3281, Art. 12 Abs. 1) ergangen ist. Eine Sonderregelung über die Anwendbarkeit des § 238 Abs. 3 ZPO findet sich weder in Art. 12 Abs. 2 noch in den Überleitungsvorschriften des Art. 10 der Vereinfachungsnovelle.

Die Versäumung der Berufungsfrist beruht auf einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, das dem Verschulden der Partei gleichsteht und daher die Wiedereinsetzung nicht rechtfertigen kann (§ 85 Abs. 2 ZPO 1977, § 232 Abs. 2 ZPO a.F.). Sie ist entscheidend darauf zurückzuführen, daß die Rechtsmittelschrift an das Arbeitsgericht Reutlingen gerichtet war. Dort ist sie erst am 27. November 1975 eingegangen, also zwei Tage nach Ablauf der Berufungsfrist. Es mag zugunsten der Klägerin unterstellt werden, daß die zweitägige Verzögerung entweder auf einem Versäumnis der Büroangestellten Sch oder auf einem Postversehen beruht. In diesem Falle wäre die Berufungsschrift am 25. November 1975 eingegangen, allerdings nicht beim Berufungsgericht, bei dem sie einzureichen war (§ 518 Abs. 1 ZPO), sondern beim Arbeitsgericht Reutlingen, an das sie adressiert war. Denn es steht nach dem Vorbringen der Klägerin fest, daß die Berufungsschrift erst frühestens am



- 6 -

späten Nachmittag des 24. November 1975 das Büro des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin in Tübingen verlassen hat und in den Postkasten eingeworfen worden ist. Der frühestmögliche Eingang beim Arbeitsgericht Reutlingen war demnach der 25. November 1975. Daraus folgt zwingend, daß die Schrift frühestens am 26. November 1975 beim Landesarbeitsgericht hätte eingehen können, also nach Ablauf der Berufungsfrist.

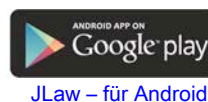
Nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin hat ihr Prozeßbevollmächtigter es seiner Büroangestellten überlassen, Anschrift und Aktenzeichen selbständig in die Berufungsschrift aufzunehmen und damit das zutreffende Berufungsgericht zu ermitteln. Er hat ferner die insoweit von der Angestellten vorentworfenen Berufungsschrift vor der Unterschrift nicht mehr dahin nachgeprüft, ob sie an das Berufungsgericht adressiert war. Dies alles fällt dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin selbst zur Last. Grundsätzlich gehört die Anfertigung von Rechtsmittelschriften weder ganz noch teilweise zu den Aufgaben der Kanzlei eines Rechtsanwaltes. Eine von seinem Büro entworfene Rechtsmittelschrift muß der Rechtsanwalt daher persönlich auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin überprüfen; dies gilt auch für erprobtes und sonst zuverlässig arbeitendes Büropersonal. Das hat der Senat im Anschluß an BGH LM Nr. 2 zu § 553 ZPO im Urteil BAG 25, 55 = AP Nr. 18 zu § 518 ZPO dargelegt. Die entgegengesetzte nicht näher begründete Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist nicht haltbar.

b) Die Berufungsschrift krankt weiterhin an dem durchgreifenden vom Landesarbeitsgericht übergangenen Mangel, daß sie keine Parteibezeichnung enthält. Es ist aus ihr nicht zu ersehen, für welche Partei Berufung eingelegt werden soll. Es ist nicht einmal zu erkennen, welche der beiden genannten Parteien Rechtsanwalt D vertritt. Auch das macht das Rechtsmittel nach der bisherigen Rechtsprechung aller Senate des Bundesarbeitsgerichts unzulässig (AP Nr. 7 zu § 553 ZPO mit weiteren Nachweisen). Der Mangel konnte auch nicht innerhalb der Berufungsfrist geheilt werden, da die Berufungsschrift verspätet eingegangen ist.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Revision der Klägerin war daher mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Berufung der Klägerin als unzulässig zu verwerfen war.

2. Aus den vorstehenden Gründen war auf die Revision des Beklagten das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und gleichfalls die Berufung der Klägerin insoweit als unzulässig zu verwerfen, als das Landesarbeitsgericht ihr stattgegeben hatte.

gez.: Siara

Paetsch

Dr. Heither

Döring

Dr. Seidensticker

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)